

Kostenersatzregelung

Gem. §21 Kraftstoffverordnung 2012 (BGBLA II 2012/398) i.d.g.F. ist die Umweltbundesamt GmbH berechtigt für die Durchführung der in diesem Paragraph benannten Tätigkeiten einen angemessenen Kostenersatz einzuheben. Der Kostenersatz deckt die Aufwände für den Systembetrieb ab. Hierbei wird zwischen Fixkosten und variablen Kosten unterschieden, welche an die Mengen der importierten, produzierten oder in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen gekoppelt sind. Die Fixkostensätze unterscheiden sich hierbei nach Unternehmenstätigkeit.

1. FIXKOSTEN

Art der REGESTRIERUNG	ERSTREGISTRIERUNG	REGISTERBETRIEB jährlich
Produzent	960€	420€
Händler	840€	420€
InVerkehrBringer IVB	1100€	880€

- **ERSTREGISTRIERUNG** - Kosten für die Erstanmeldung und die darin enthaltene Schulung
- **REGISTERBETRIEB jährlich** - Laufende Kosten um den Betrieb der IT-Datenbank eIna zu gewährleisten. Einhebung erfolgt pro Kalenderjahr.
- **IVB** – Der Inverkehrbringer ist der jeweilige Steuerschuldner nach dem Mineralölsteuergesetz 1975 (§2 Z 10 KStVO).

Wird nach einer von Ihnen verschuldeten Suspendierung oder Löschung eine erneute Registrierung durchgeführt ist der folgende Betrag zu entrichten:

REGISTRIERUNG Nach notwendiger Löschung (Mangel, Verstoß)	500€
--	------

2. MENGENABHÄNGIGE KOSTEN

Es handelt sich hier um variable Kosten, die nach Abschluss des Berichtsjahres abgerechnet werden.

Es wird die Menge des nachhaltigen biogenen Kraftstoffs zur Berechnung herangezogen, welche während Ihrer Handlungstätigkeiten bewegt wurden. Es kann dadurch z.B. bei Import und nachfolgenden IVB zu Summenkosten pro m³ kommen.

Mengenabhängige Kosten bis 31.12.2018:

Nachhaltiger Biokraftstoff	€/m³
produziert	0,074
importiert	0,074
In Verkehr gebracht, IVB	0,074

Mengenabhängige Kosten ab 01.01.2019:

Nachhaltiger Biokraftstoff	€/m^{3*}
produziert	0,09
importiert	0,09
In Verkehr gebracht, IVB	0,09

*Bei gasförmigen Kraftstoffen beziehen sich die mengenabhängigen Kosten auf die Masse (€/Tonne)

3. KONTROLLKOSTEN

Die Kontrollaufwände werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Antragsstellung – Prüfkosten

Prüfungen von Anträgen (v.a. UER-Projekte, Anrechenbarkeit von UER-Emissionen, Anrechenbarkeit des Beitrags von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, Einstufung von Rohstoffen) werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.